

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2017

Nr. 2017/60

KR.Nr. A 0142/2016 (BJD)

Auftrag Daniel Urech (Grüne, Dornach): Konsequente Wiederverwertung von Steinen bei Strassenbauarbeiten im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Planung und Ausführung von Strassenbauarbeiten wenn immer möglich im Rahmen der Ausschreibungen vorzuschreiben, dass bereits vorhandene Pflaster-, Randsteine etc. wiederverwendet werden müssen oder dass vom Kanton zur Verfügung gestellte Recycling-Steine oder Steine aus einheimischer Produktion verwendet werden.

2. Begründung

Es ist störend und sorgt in der Bevölkerung immer wieder für berechtigte Entrüstung, dass bei kantonalen Baustellen Steine von sehr weit weg (insbesondere aus China) verwendet werden. Dies ist sowohl unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten wie auch im Hinblick auf die lokale Wertschöpfung problematisch. Auch wenn Sozial-Label verwendet werden, ist es unsinnig, Steine um die halbe Welt zu transportieren. Es ist unverständlich, dass zugleich häufig alte, vorhandene Steine ausgebaggert und entsorgt oder als Füllmaterial verwendet werden. Der Unmut über die Verwendung von Steinen aus China war bereits Thema von verschiedenen Vorstössen im Kantonsrat. Der Regierungsrat verwies dabei immer auf den fehlenden Handlungsspielraum aufgrund übergeordneter Submissionsvorschriften. Der vorliegende Auftrag lässt sich ohne Verstoß gegen diese Submissionsvorschriften umsetzen: Die Wiederverwendung von bereits vorhandenen Materialien kann im Rahmen einer Vergabe vorgeschrieben werden. Ebenso kann der Kanton die Verwendung von spezifischen Materialien aus eigenem Lager als Teil des Auftrags vorschreiben. Es ist anzunehmen, dass teilweise die Aufbereitung von Steinen für die Wiederverwertung oder deren Lagerung und Beschaffung im Inland durch den Kanton einen etwas höheren Aufwand bedeuten, als der Import von neuen. Da die Wiederaufbereitung von Materialien jedoch im Inland zu Lohneinkommen führt, dürfte dies gesamtwirtschaftlich dennoch sinnvoll sein. Zudem ist die Wiederverwertung und die Produktion im Inland ökologisch am sinnvollsten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Wiederverwendung vorhandener Natursteine

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf behauene Natursteine (Granit, Gneis etc.). Alte Betonrandsteine sind nicht Bestandteil der Stellungnahme des Regierungsrates, umso mehr diese bereits heute als Betongranulat wiederverwendet werden.

Wir unterstützen die gemäss Auftragstext geforderte Wiederverwendung von alten Steinen. Dies entspricht auch der heutigen Praxis. So wurden beispielsweise im Rahmen der Sanierung und Umgestaltung der Zuchwilerstrasse in Solothurn alte Randsteine wiederverwendet. Ingege-

samt wurden ca. 180 Laufmeter der ursprünglichen Steine wiederverbaut. Ein wesentlicher Teil der restlichen Randsteine werden im Werkhof der Stadt Solothurn gelagert und sollen für zukünftige Sanierungsarbeiten wiederverwendet werden.



Abbildung 1: Übergang alt/neu



Abbildung 2: Steindepot (Zwischenlager)



Abbildung 3: Übergang alt/neu

Gemäss Auftragstext soll die Wiederverwendung bestehender Pflaster- und Randsteine in den Ausschreibungen der Bauarbeiten vorgeschrieben werden. Auch dies entspricht für Vorhaben, welche mit dem oben beschriebenen Beispiel übereinstimmen, der heutigen Praxis. Für diese wird in den Ausschreibungsunterlagen die Wiederverwendung bestehender Pflaster- und Randsteine verlangt.

In vielen Fällen erfüllen die alten Steine jedoch die Anforderungen an die einzusetzenden Steine nicht. Als Beispiel seien die sogenannten „schräggestellten Schalensteine“ erwähnt. Diese früher häufig eingesetzten Steine werden vom Amt für Verkehr und Tiefbau aus Sicherheitsgründen und aufgrund der hohen Unterhaltskosten (beschränkte Dauerhaftigkeit der zahlreichen Fugen) nicht mehr eingesetzt. Ebenfalls ist in vielen Fällen die Wiederverwendung bestehender Steine aufgrund ihrer Abmessung nicht möglich. Deren Geometrie erfüllt vielfach die einzuhaltenden Normanforderungen nicht. Auch sind die Steine oft in einem schlechten Zustand, sodass ein Wiedereinbau nicht sinnvoll ist. Eine zentrale Lagerung alter Steine durch die kantonalen Kreisbauämter wäre zudem aufwändig und nicht wirtschaftlich (Transporte, Vorhalten von Lagerraum etc.). Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die Bauunternehmen jedoch am Vorhalten und Wiedereinsatz alter Steine interessiert sind, ist mit den Branchenvertretern zu klären.

Der Kanton Solothurn hat in Zusammenarbeit mit den Branchenvertretern eine Förderstrategie für die Wiederverwendung von mineralischen Bauabfällen erarbeitet. Diese Strategie wurde im Oktober 2016 vom Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes verabschiedet. Die Strategie fokussiert sich aktuell auf die Wiederverwertung von Ausbausphal, Strassenaufbruch, Betonab-

bruch und Mischabbruch. Die Förderung der Wiederverwendung von Pflaster- und Randsteinen ist aktuell nicht Bestandteil dieser Strategie. Sie soll jedoch in Zusammenarbeit mit den Branchenvertretern (Baumeisterverband) mit einem Konzept, wie die Wiederverwendung von alten Pflaster- und Randsteinen gezielt gefördert werden kann, erweitert werden.

3.2 Verwendung von Steinen aus einheimischer Produktion

Wir verstehen das Anliegen, dass nur Steine aus einheimischer Produktion verwendet werden sollen. Damit könnte weitgehend gewährleistet werden, dass nur Steine aus sozialverträglicher Produktion eingebaut werden. Eine entsprechende Vorgabe im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistungen wäre jedoch nicht zulässig. Sie würde den Grundsätzen des Beschaffungsrechtes zuwiderlaufen.

Hingegen haben die Anbieter mit ihrem Angebot eine Selbstdeklaration einzureichen. Mit dieser haben sie zu bestätigen, dass bei der Herstellung der gelieferten Materialien die Vorgaben der Internationalen Labour Organisation (ILO) der Vereinten Nationen (resp. der entsprechenden Kernarbeitsnormen der ILO) eingehalten werden. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der entsprechende Nachweis zu erbringen. Dies kann über ein anerkanntes Label, welches auf den ILO-Kernarbeitsnormen aufbaut, oder mit einem gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind die Materialien durch den Unternehmer auf seine Kosten durch Materialien zu ersetzen, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Planung und Ausführung von Strassenbauarbeiten vorzuschreiben, dass - wenn möglich - aufbereitete, bereits verwendete Pflaster- und Randsteine verbaut werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (hei, was, rom)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat